

12 O 91/15

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

Verkündet am 03.08.2016



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch seinen Vorstand,
Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Michael Peter, Manfred-von-
Richthofen-Straße 9,
12101 Berlin,

g e g e n

die ExtraEnergie GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Samuel Schmidt,
Europadam 2-6, 41460 Neuss,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf

auf die mündliche Verhandlung vom 01.06.2016

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], den Richter am
Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Das Teil-Versäumnisurteil vom 23.12.2015, Az. 12 O 91/15, wird aufrechterhalten, mit der Maßgabe, dass im Tenor zu I. die Formulierung „geschlossen nach dem 1. April 1977“ entfällt.

Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft jeweils zu vollstrecken an ihrem gesetzlichen Vertreter, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über die Lieferung von Energie mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

9.

[6.13]

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. [Das gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen z.B. der Wegfall einer anderen Steuer sind anzurechnen]. **Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.**

10.

[6.14]

Ziff. 6.13 gilt entsprechend falls sich die Höhe einer nach Ziff. 6.13 weitergegebenen oder einer nach Ziff. 6.2 bis 6.8 bei Stromtarifen bzw.

Ziff. 6.9 bis 6.10 bei Gastarifen separat ausgewiesenen Steuer oder Abgabe ändert, bei einem Wegfall oder eine Absenkung ist der Lieferant zu einer entsprechenden Weitergabe verpflichtet. Z. 6.12 bleibt hiervon unberührt.

11.

[6.15] Ziff. 6.13 und Ziff. 6.14 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemeinverbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem KWKG).

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der Kosten der Säumnis, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 40.000,00 EUR, soweit die Beklagte zur Unterlassung verurteilt wird. Im Übrigen ist das Urteil vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand:

Der Kläger ist ein Verbraucherschutzverein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Wahrnehmung und der Schutz von Interessen und Rechten der Verbraucher gehören. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist bundesweit als Strom- und Gaslieferantin tätig. Neben konventionellen Energielieferverträgen, bei denen sie ihren Kunden einen Grundpreis und einen Arbeitspreis berechnet, bietet sie Verbrauchern den Erwerb von Energie im Rahmen von Pakettarifen an, bei denen der Kunde eine bestimmte Menge Energie für einen bestimmten Zeitraum zu einem bestimmten Festpreis erwirbt. Zu diesem sog. Paketpreis kommt ggf. ein (Arbeits-)preis für Mehrverbrauchsmengen.

In ihren gegenüber Verbrauchern verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus dem Jahr 2014 ist bestimmt, dass in dem von dem Kunden zu zahlenden Gesamtpreis für Strom oder für Gas bestimmte Preisanteile, die ausschließlich auf von ihr nicht beeinflussbaren Kostenfaktoren beruhen (z.B. Steuern und Abgaben), nicht enthalten sind. Das Klauselwerk enthält insoweit mehrere Weiterberechnungsklauseln, die die Weitergabe bestimmter durch Steuern, Abgaben oder sonstige Belastungen ausgelöste Kostensteigerungen oder -senkungen an die Kunden der Beklagten vorsehen oder jedenfalls ermöglichen. Im Einzelnen finden sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten folgende Regelungen:

Ziff. 6.12 der AGB bestimmt, dass die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten und gültigen Steuern und Abgaben gemäß Ziff. 6.2 (EEG-Umlage), 6.3 (KWKG-Aufschläge des Netzbetreibers), 6.4 (Konzessionsangabe an den Netzbetreiber), 6.5 (Sonderkundenaufschlag / Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV), 6.6 (Offshore-Umlage des Netzbetreibers), 6.7 (Umlage für abschaltbare Lasten) und 6.8 (Stromsteuer) bei Stromtarifen sowie gemäß Ziff. 6.9 (Konzessionsabgabe) und 6.10 (Energiesteuer) bei Gastarifen für die gesamte Laufzeit in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Höhe von der Beklagten getragen werden, im Übrigen vom Kunden nach Ausweisung in der Jahres- und Schlussrechnung zu tragen sind. Ziff. 6.13 sieht vor, dass die Beklagte nach Vertragsschluss wegen zusätzlicher Steuern oder Abgaben

entstehende Mehrkosten außer im Fall gesetzlichen Verbots oder der Vorhersehbarkeit bei Vertragsschluss, dann, wenn nach dem Zweck der gesetzlichen Regelung dem Vertragsverhältnis zuordbar, unter Anrechnung evtl. korrespondierenden Kostenentlastungen an ihre Kunden weiterberechnen kann und die Weitergabe mit Wirksamwerden mit der Rechnung erfolgt. Nach Ziff. 6.14 gelten die Bestimmungen der Ziff. 6.13 entsprechend im Fall der Erhöhung der unter Ziff.6.2-6.10 genannten Kosten, nach Ziff. 6.15 auch bei Entstehen oder Erhöhung hoheitlich auferlegter und allgemein verbindlicher Belastungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der erbrachten Leistung haben.

Für sonstige, nicht auf staatlichen Abgaben beruhende, Preiskomponenten heißt es in der Klausel 6.16, dass die Beklagte den Gesamtpreis bei Stromtarifen mit Ausnahme vorgenannter Positionen gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen der Entwicklung der für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten anpasst, wobei die Beklagte den Kunden in einer gesonderten Mitteilung zur Preisanpassung auf sein Sonderkündigungsrecht hinzuweisen hat.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wegen deren genauen Wortlauts und weitere Einzelheiten auf die Anl. K1 (Bl. 15 GA) Bezug genommen wird, finden sich weiterhin Bestimmungen zum Zustandekommen des Vertrags und zu den Folgen einer andauernden Kündigungsfrist bei dem Vorlieferanten des Kunden (Klausel Nr. 1.5) und zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Ablesung des Zählerstands (Nr. 3.2). Geregelt ist in den AGB, dass der Grundpreis monatlich je angefangenem Monat in voller Höhe fällig wird (Klausel Nr. 3.6) und dass der im Paketpreis für eine bestimmte Energiemenge umfasste Betrag von dem Kunden unabhängig vom Verbrauch immer vollständig bezahlt werden muss (Klausel Nr. 6.1). Für die Vertragsverlängerung ist in letztgenannter Klausel geregelt, dass eine ursprünglich vereinbarte Energiemenge für den Zeitraum der Vertragsverlängerung zu dem dann gültigen Paketpreis und der im Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gültige Mehrverbrauchspreis als vereinbart gelten. Nach der Klausel 6.11 erhöhen sich alle in den AGB angegebenen Preise um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern nicht anders angegeben.

Der klägerische Verein hält die im Tenor und der Wiedergabe der Anträge genannten Klauseln für unwirksam. Er forderte die Beklagte mit Schreiben vom 19.12.2014 (Anl. K2) erfolglos auf, strafbewehrt die Unterlassung der Verwendung zu erklären.

Der Kläger behauptet, tatsächlich seien die Abgaben und Steuern in den von der Beklagten berechneten Gesamtpreis einkalkuliert und machten anteilmäßig über 50 % des Preises aus. Die Beklagte gebe Preise nicht stets vollständig an Kunden weiter; sie habe zum 01.03.2016 lediglich einen Teil der Steigerungen der EEG-Umlage, Offshore-Umlage und Netzentgelte auf die Kunden umgelegt.

Der Kläger ist der Auffassung, die Klauseln 1.5, 3.2, 3.6, 6.1, 6.11 und 6.12 und 6.16 hielten jeweils insgesamt bzw. in dem im Klageantrag zu I. hervorgehobenen Umfang einer Inhaltsüberprüfung anhand der §§ 307 ff. BGB nicht stand, da sie teilweise intransparent seien und teilweise Verbraucher unangemessen benachteiligten. Ziff. 1.5 sei unklar und die in der Klausel bestimmte Frist zum Versand eines Willkommensschreibens widerspreche der Vorgabe einer unverzüglichen Bestätigung der Vertragsannahme nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes. Der Kunde werde in der Klausel Nr. 1.5 in eine Vorbehaltserklärung gedrängt. Die Weitergabe von mit „falscher“ Ablesung in Zusammenhang stehenden Kosten lasse unzulässigerweise unberücksichtigt, wer diese zu vertreten habe. Die Aufbürdung von Inkassokosten auch über das für die Rechtsverfolgung zulässige Maß benachteilige den Verbraucher. Durch die Zahlspflicht immer für den ganzen Monat, unabhängig von der Bezugsdauer, sei das Äquivalenzinteresse gestört. Die Klauseln für die Verlängerung von Paket- und Mehrverbrauchstarifen zu den zum Verlängerungszeitpunkt gültigen Konditionen sähen unzulässigerweise kein Sonderkündigungsrecht vor und widersprächen, da der Kunde zur Ausnutzung der Paketpreise animiert werde, dem energiewirtschaftlichen Ziel der Ressourcenschonung. Die Preisangaben erfolgten gesetzeswidrig nicht brutto. Die dynamischen Preisklauseln seien irreführend und suggerierten, die genannten vor allem staatlichen Kosten würden von der Beklagten altruistisch getragen. Unzulässigerweise enthielten die Klauseln kein Sonderkündigungsrecht. Hierin liege eine Umgehung von § 41 Abs. 3 S. 2 EnWG. Es sei auch unzulässig, über Preisanpassungen erst mit der Rechnungsstellung zu unterrichten. Bei einer Veränderung würden nicht sämtliche Kostenfaktoren, die sich für die Beklagte möglicherweise günstig erwiesen, gegengerechnet, die Regelungen seien zudem unklar. Wegen der Unwirksamkeit der Klauseln könne er von der Beklagten Unterlassung verlangen und diese sei auch zur Zahlung der Abmahnkosten verpflichtet.

Auf die mündliche Verhandlung vom 18.11.2015, zu der die Beklagte ordnungsgemäß geladen war und in der der Beklagtenvertreter erklärt hat, er trete nicht auf, hat die Kammer die Beklagte mit Teil-Versäumnisurteil vom 23.12.2015 antragsgemäß verurteilt,

I.

es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft jeweils zu vollstrecken an ihrem gesetzlichen Vertreter, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über die Lieferung von Energie mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

1.

[1.5]

Der Vertrag kommt durch das Willkommensschreiben (als E-Mail oder Brief) des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns, *[bei Abschluss an der Haustür mit Unterschrift des Kunden auf dem Auftragsformular]*, bei telefonischem Abschluss mit Angebotsannahme, in jedem Fall aber spätestens mit Aufnahme der Belieferung zustande. Das Willkommensschreiben wird spätestens 14 Tage nach Zugang des Kundenauftrags vom Lieferanten versandt.

2.

[1.5]

Überschreitet die Kündigungsfrist des Kunden beim Vorlieferanten oder die Ummeldung beim Netzbetreiber 3 Monate, behält sich der Lieferant das Recht vor, dem Kunden 2 Monate vor dem tatsächlichen Lieferbeginn ein neues Tarifangebot zu unterbreiten. Wird dieses Angebot vom Kunden nicht unverzüglich angenommen, kann der Lieferant den Vertrag außerordentlich kündigen.

3.

[3.2]

Gibt der Kunden bei einer Selbstablesung nachweislich einen falschen Zählerstand an, so kann ihm der Lieferant seinen damit verbundenen Aufwand (z. B. für die erneute Rechnungsstellung etc.) pauschal in Rechnung stellen... Weitere Inkassokosten trägt der Kunde.

4.

[3.6]

Der vertraglich vereinbarte Grundpreis wird monatlich, je angefangenem Monat in voller Höhe fällig.

5.

[6.1]

Der Paketpreis umfasst einen Betrag für eine bestimmte Energiemenge innerhalb der vereinbarten Laufzeit, den der Kunde unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch immer vollständig bezahlen muss.

6.

[6.1]

Verlängert sich der Vertrag nach Ziff. 1.7, verlängern sich jeweils auch die Bedingungen des Pakettarifs. D.h., ab dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gilt ein neues Paket, die ursprünglich vereinbarte Energiemenge gilt für den Zeitraum der Vertragsverlängerung zu dem dann gültigen Paketpreis (den der Kunde unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch immer vollständig bezahlen muss) als vereinbart.

7.

[6.1]

Der im Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gültige Mehrverbrauchspreis gilt für den Zeitraum der Vertragsverlängerung als vereinbart.

8.

[6.12]

Die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten und gültigen Steuern und Abgaben gem. Ziff. 6.2 bis 6.8 bei Stromtarifen und Ziff. 6.9 bis 6.10 bei Gastarifen mit Ausnahme der Umsatzsteuer, werden vom Lieferanten für den Kunden und für die gesamte Laufzeit des Vertrages in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Höhe getragen; darüber hinaus von Kunden. Der Lieferant hat auf die Höhe dieser Steuern und Abgaben keinen Einfluss. Die jeweiligen Beträge werden in der Jahres- und Schlussrechnung ausgewiesen. Im Übrigen gelten die Ziff. 6.13 bis 6.16 entsprechend.

II.

an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.04.2015 zu zahlen.

Die Beklagte hat gegen das Teil-Versäumnisurteil vom 23.12.2015, ihr zugestellt am 28.12.2015, mit Schriftsatz vom 08.01.2016, bei Gericht eingegangen am gleichen Tag, Einspruch eingelegt.

Den ursprünglich angekündigten Klageantrag zu I.8, mit dem er beantragt hat, der Beklagten bei Meidung vorgenannter Ordnungsmittel zu untersagen, die Bestimmung

[6.11]

Alle in diesen AGB angegebenen Preise erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %), sofern nicht anders angegeben.

einzubeziehen oder sich auf diese zu berufen, hat der Kläger mit Schriftsatz vom 07.01.2016 zurückgenommen und die Klage, die über den zuerkannten und zurückgenommenen Teil hinaus den nachfolgend unter Ziff. I.9. wiedergegebenen Antrag umfasst hat, um die nachfolgend unter Ziff. I.10-12 wiedergegebenen Anträge erweitert.

Der Kläger beantragt,

das Teilversäumnisurteil vom 23.12.2015 aufrechtzuerhalten

und

die Beklagte zu verurteilen,

I.

es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft jeweils zu vollstrecken an ihrem gesetzlichen Vertreter, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über die Lieferung von Energie mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

9.

[6.16]

Der Lieferant ist verpflichtet, den nach Ziff. 6.1 zu zahlenden Gesamtpreis bei Stromtarifen mit Ausnahme der Umsatzsteuer unter jeweils gesondert nach Ziff. 6.2-6.8 an die Kunden weitergegeben EEG-Umlage, der KWK Aufschläge, der Konzessionsabgabe, einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, einer sog. Offshore-Umlage, einer sog. Umlage für abschaltbare Lasten sowie der Stromsteuer; bei Gastarifen mit Ausnahme der Umsatzsteuer und der jeweils gesondert nach Ziff. 6.9 bis 6.10 an die Kunden weitergegeben Konzessionsabgabe und Energiesteuer durch einseitige Leistungsbestimmung gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind...

[Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens 2 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in

Textform mitteilt. Der Lieferant wird den Kunden in gesonderter Mitteilung zur Preisanpassung auf sein Sonderkündigungsrecht hinweisen.]

10.

[6.13]

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. [Das gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen z.B. der Wegfall einer anderen Steuer sind anzurechnen]. **Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.**

11.

[6.14]

Ziff. 6.13 gilt entsprechend falls sich die Höhe einer nach Ziff. 6.13 weitergegebenen oder einer nach Ziff. 6.2 bis 6.8 bei Stromtarifen bzw. Ziff. 6.9 bis 6.10 bei Gastarifen separat ausgewiesenen Steuer oder Abgabe ändert, bei einem Wegfall oder eine Absenkung ist der Lieferant zu einer entsprechenden Weitergabe verpflichtet. Z. 6.12 bleibt hiervon unberührt.

12.

[6.15]

Ziff. 6.13 und Ziff. 6.14 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich

auferlegte, allgemeinverbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem KWKG).

II.

an ihn 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.04.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Teil-Versäumnisurteils des Landgerichts Düsseldorf vom 23.12.2015, Az. 12 O 91/15, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei wegen Mängeln bei der Antragstellung unzulässig. Ihr Klauselwerk sei insgesamt nicht zu beanstanden. Die Klauseln seien wirksam. Die Absendungsfrist von 14 Tagen für das Willkommensschreiben entspreche den regelmäßigen Umständen bei einem Energieliefervertrag. Der Lieferant habe unter Umständen seinerseits erst nach 17 Tagen darüber Klarheit, ob und wann er die Belieferung eines Kunden aufnehmen könne. Die Klausel zum Zustandekommen des Vertrags sei transparent. Die Klausel zu den Kosten der Ablesung erlaube eine Inrechnungstellung nur, wenn die Angabe eines falschen Zählwerts in die Sphäre des Kunden falle. Der monatlichen Grundpreiszahlung stehe unabhängig vom Zeitpunkt der Belieferungsaufnahme eine Gegenleistung gegenüber, was die Zahlung des vollen Monatspreises rechtfertige. Ein separiertes Preissystem mit differenzierter Gestaltung des Kündigungsrechts sei gesetzeskonform. Es handele sich bei den Klauseln zum Paketpreis, der Vertragsverlängerung zum aktuell gültigen Paketpreis bzw. Mehrverbrauchspreis sowie den Klauseln über die Weitergabe von Kosten jeweils um eine kontrollfreie Preishauptabrede. Jedenfalls seien die Bestimmungen transparent. Ziehe der Kunde um und habe Strom vorausbezahlt, liege dies allein in seiner Sphäre. Die Preisanpassungsklauseln enthielten bezüglich der im Ermessen der Beklagten stehenden Preisanteile einen Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht. Eine vorherige Anpassung der Erhöhung der abgabenbasierten Preisanteile wegen des Anstiegs von Kosten bedürfe es nicht, da es sich insoweit nicht um eine „Preisanpassung“ im

klassischen Sinne handle. Das differenzierte System sei verbrauchergünstig. Die Zulässigkeit des differenzierten Systems ergebe sich auch aus einer Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2015 zum Telekommunikationsrecht.

Sie habe erhöhte Kosten stets wegen des in den AGB beschriebenen Automatismus an ihre Kunden weitergegeben.

Die Beklagte regt an, das Verfahren bis zur Entscheidung über eine angekündigte Revision gegen das Urteil des OLG Düsseldorf vom 05.07.2016, Az. I-20 U 11/16, auszusetzen. Weiter regt die Beklagte an, dem Europäischen Gerichtshof die auf Bl. 305 GA wiedergegebene Vorlagefrage zu stellen. Sie hat darüber hinaus beantragt, vor der mündlichen Verhandlung eine Güteverhandlung durchzuführen und zu dieser die Parteien zu laden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der Sitzungen vom 18.11.2015 und 01.06.2016 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

A.

Soweit das Gericht durch Versäumnisurteil entschieden hat, ist der Einspruch der Beklagten zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt, § 339 ZPO. Er führt dazu, dass der Prozess insoweit in die Lage vor Erlass des Versäumnisurteils zurückversetzt wird, § 342 ZPO.

Das Gericht kann ohne durchgeführte Güteverhandlung in der Sache entscheiden. Die Durchführung einer Güteverhandlung ist, wenn über den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verhandelt wird, entbehrlich, § 341 ZPO (Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl., § 278, Rn. 8; a.A. Vorwerk/Wolf/Bacher, BeckOK-ZPO, 20. Ed., § 278, RN. 5.2). Im Übrigen war sie entbehrlich, da Gütebemühungen nach den vorrangig zu berücksichtigenden Ausführungen des Klägers (Klageschrift, S. 4 /Bl. 4 GA) erkennbar aussichtslos waren und sind, § 278 Abs. 2 ZPO (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl., § 278, Rn. 22).

B.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht ist nach § 102 Abs. 1 S. 2, S. 1 EnWG sachlich zuständig. Nach § 102 Absatz 1 S. 2 EnWG reicht es für die Anwendung des § 102 EnWG aus, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem EnWG zu treffen ist. Vorliegend ist streitentscheidend unter anderem die Frage der Reichweite der in § 41 Absatz 3 EnWG geregelten Rechte und Pflichten und damit Vorfrage im vorgenannten Sinne.

Die Klageanträge sind auch bestimmt. Die bloß auszugsweise Wiedergabe der angegriffenen Klauseln grenzt das Klagebegehren in verständlicher Weise ab. Auch ist das Begehren des Klägers durch das Unterlassungsverlangen hinreichend deutlich ausgedrückt.

C.

Die Klage ist, soweit sie nicht zurückgenommen worden ist, überwiegend begründet. Lediglich in dem Umfang des ursprünglichen Klageantrags zu I.10. ist die Klage unbegründet und war daher zurückzuweisen.

I.

Die von dem Kläger angegriffenen Klauseln verstoßen weit überwiegend gegen §§ 307 ff. BGB, 41 Abs. 3 S. 2 EnWG, so dass dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach §§ 1 UKlaG, 3a UWG zusteht.

Der Kläger ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG klagebefugt und aktivlegitimiert.

Bei den angegriffenen Klauseln handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese sind sämtlich nicht nur am Maßstab des § 307 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 1 BGB zu messen, sondern unterliegen nach §§ 307 Abs. 3 S. 1, 307 bis 309 BGB der Inhaltskontrolle.

Anders, als die Beklagte meint, sind auch die in den Klauseln enthaltenen Bestimmungen zu dem Preisgefüge der Beklagten nicht als sog. „Preishauptabreden“ der gerichtlichen Überprüfung entzogen. Verträge, deren Typus wie der vorliegende

Energielieferungsvertrag im Gesetz ungeregelt geblieben sind, können auch am Maßstab der §§ 307 ff. BGB gemessen werden (OLG München, Urteil vom 22.06.2006, 29 U 2294/06). Kontrollfähig sind dabei Bedingungen, die von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen. Darunter fallen keine reinen Preisvereinbarungen oder Preisnebenabreden in Form von Sondervereinbarungen.

In den Klauseln ist weder die Entgelthöhe, noch die durch die Beklagte zu erbringende Leistung konkret geregelt (vgl. zu diesem Kriterium: Thomale/Feuerstein NJOZ 2010, 811, 813). Die Lieferpflicht enthält vielmehr bereits Ziff. 2.1 der AGB, die Zahlungspflicht des Verbrauchers ergibt sich aus Ziff. 4.1 AGB, und die Höhe der zu leistenden Zahlungen ist in den in Ziff. 6.1 der AGB in Bezug genommenen „Tarifdetails“ der Beklagten bestimmt. Für die Klauseln zur Preisdifferenzierung und Weitergabe staatlich veranlasster Kosten kann offenbleiben, ob sich die Kontrollfähigkeit schon daraus ergibt, dass die Beklagte in ihren AGB selbst davon ausgeht, es handele sich bei den weitergegebenen Steuern und Abgaben nicht um einen Teil des (Gesamt-)Preises. Auch denkbar ist, dass eine Kontrolle jedenfalls insoweit zulässig ist, als die Klägerin sich nicht in erster Linie gegen die Weitergabe von Kosten als solche wendet, sondern gegen den sich aus den Vorschriften ergebenden Ausschluss des Sonderkündigungsrechts. Die angegriffenen Klauseln zur Preisanpassung regeln sämtlich künftige Veränderungen des von dem Verbraucher nach dem ursprünglichen Vereinbarten zu zahlenden Betrags, weichen in dieser Weise von dem das dispositive Recht beherrschenden Grundsatz der Vorbestimmtheit des Preises ab und treten, da sie eine Preismodifikation erlauben, neben die bereits bestehende Preishauptabrede (vgl. BGH NJW 2014, 2708; NJW 2014, 2715; LG Aachen, Urteil vom 04.08.2014, Az. 11 O 49/14, in Anl. B15, Bl. 143 GA).

Hinsichtlich der Klauseln über die Zahlungspflicht auch bei Minderabnahme oder vorzeitiger Vertragsbeendigung ergibt sich die Kontrollfähigkeit daraus, dass die Versorgung des Kunden durch den Lieferanten auch bei einem offenen Liefervertrag ohne Pauschalmenge sichergestellt werden muss, so dass der Vorausvergütung für eine bestimmte Energiemenge nicht die ständige Lieferbereitschaft und Vorhalteleistung als echte Verpflichtungen gegenüberstehen (vgl. Thomale/Feuerstein NJOZ 2010, 811, 813).

Die angegriffenen Klauseln verstoßen gegen §§ 307 Abs. 1, 308 Nr. 1, Nr. 4 BGB, 41 Abs. 3 S. 2 EnWG. Im Einzelnen:

1.

Ziff. 1.5 der AGB der Beklagten verstößt in dem im Tenor des Versäumnisurteils zu I.1. hervorgehobenen Umfang gegen § 308 Nr. 1 BGB.

a)

Ziff. 1.5 der AGB bestimmt, dass der Vertrag „durch das Willkommensschreiben (als E-Mail oder Brief)“ zustande kommt. Nicht angegeben ist, ob der Zeitpunkt der Abfassung, der Absendung oder des Zugangs für den Vertragsschluss und den Vertragsbeginn maßgeblich ist, und ob es überhaupt des Zugangs bei dem Erklärungsempfänger bedarf. Lediglich für die Absendung des Willkommensschreibens sieht die Klausel eine Frist vor, binnen derer diese erfolgen muss, nämlich 14 Tage ab Zugang des Kundenauftrags.

Nach dem Inhalt der Klausel bleibt für den Verbraucher, sofern dieser einen Vertrag mit der Beklagten nicht an der Haustür oder am Telefon abschließt, im Zeitpunkt der auf Abschluss eines Energieliefervertrags gerichteten Angebotserklärung ungewiss, wie lang er an seinem Angebot festhalten muss; auch bleibt der Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags in dieser Weise zunächst offen. Die angegebene Frist ist doppelt unberechenbar und damit unbestimmt im Sinne des nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2013, 291) und auch Auffassung der Beklagten auf Energielieferverträge anwendbaren § 308 Nr. 1 BGB. Der Umstand, der für den Fristbeginn maßgeblich ist (Zugang des Kundenauftrags), ebenso wie jener, der zur Wahrung der Frist genügt (Versendung des Willkommensschreibens), vollziehen sich allein im Bereich der Verwenderseite, also der Beklagten, ohne dass der Verbraucher notwendig Kenntnis über die jeweiligen Zeitpunkte erlangt. Das aber ist unzulässig (vgl. BGH NJW 1985, 855; BGH NJW 1988, 2106). Die Ungewissheit der Verwendergegensseite, die innerhalb der Bindungsfrist keine Annahme oder Ablehnung ihres Angebots erhalten hat, endet mit Blick auf nie auszuschließende Störungen oder Verzögerungen des Postlaufs nicht mit oder kurz nach Ablauf der Zweiwochenfrist, was insgesamt zu einer Verletzung des § 308 Nr. 1 BGB führt (vgl. OLG Naumburg, MDR 1998, 552; Bamberger/Roth/Becker, BGB-OK BGB, 39. Ed. § 308, Rn. 12; Wurmenest, MüKo-BGB, 7. Aufl., § 308 Nr. 1, Rn. 9).

b)

Auch, soweit in der Klausel als Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags bei telefonischem Abschluss die „Angebotsannahme“ bestimmt ist, liegt ein Verstoß gegen § 308 Nr. 1 BGB vor.

In der Klausel verwendet die Beklagte den Rechtsbegriff der „Angebotsannahme“, ohne dass sie zugleich festlegt, in welcher Weise die Annahme erfolgen kann. Dass es sich bei der Annahme notwendig um eine noch während des Gesprächs mündlich abgegebene Annahmeerklärung im Sinne des § 147 Abs. 1 S. 2, S. 1 BGB handelt, liegt zwar, auch wegen der identisch verwendeten Terminologie, nahe, folgt aus der Klausel aber nicht zwingend. Der Wortlaut ist vielmehr offen und gibt der Beklagten die Möglichkeit, die Annahme auch mittels einer dem Telefonat nachgehenden Handlung bis hin zu dem Versand des Willkommensschreibens zu erklären. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Beklagte in S.1 der Bestimmung nach Art des Abschlusses differenziert (Telefon, Haustür, Sonstige) und dass die Wendung „bei telefonischem Abschluss“ impliziert, dass ein Vertrag auch bereits während des Telefongesprächs zustande kommt. Vielmehr ist die Auslegungsvariante, wonach der Vertragsschluss auch mittels einer dem Telefonat nachgehenden Annahmehandlung herbeigeführt werden kann, deshalb nicht völlig fernliegend, da die unmittelbar folgende Bestimmung, wonach in jedem Fall ein Willkommensschreiben versandt wird (S. 2 der Klausel), nicht mehr nach Art des Vertragsabschlusses differenziert. Dort heißt es lediglich, das Schreiben werde binnen 14 Tagen nach „Zugang des Kundenauftrags“ versandt. Eine Klarstellung dergestalt, dass es für den Fristbeginn bei telefonischem Abschluss nicht auf den „Kundenauftrag“, sondern schon auf den am Telefon erfolgten Vertragsschluss ankommt, fehlt.

Kann die Klausel in S. 1 hiernach auch so ausgelegt werden, dass eine nachgehende (schriftliche) Annahmeerklärung durch die Beklagte zulässig ist, so gelangt die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB zur Anwendung und es ist nach der Rechtsprechung des BGH für die Inhaltskontrolle die kundenfeindlichste Auslegung zugrunde zu legen (vgl. BGH NJW 2016, 560). Die nachträgliche Annahme eines am Telefon abgegebenen Angebots weicht von dem gesetzlichen Leitbild des § 147 Abs. 1 S. 2, S. 1 BGB ab und lässt aus den vorgenannten Gründen den Verbraucher auch im Unklaren über die Bindungsdauer seines Angebots. Es liegt hiernach ein Verstoß gegen §§ 307 Abs. 1 S. 1, 308 Nr. 1 BGB vor.

2.

Die im Tenor des Versäumnisurteils zu Ziff. 1.2 hervorgehobene Regelung in Ziff. 1.5 der AGB der Beklagten verstößt als sog. „verdeckter Änderungsvorbehalt“ gegen § 308 Nr. 4 BGB.

Die beiden angegriffenen Sätze in Ziff. 1.5 der AGB stellen nicht bloß eine Preisanpassungsklausel dar, die der Beklagten noch vor Lieferbeginn den Vorschlag eines abweichenden Preises oder einen Vorbehalt zur Preisanpassung gewährt. Es ist dort auch nicht lediglich klargestellt, dass der betroffene Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht innehat. Vielmehr erlaubt die Klausel der Beklagten, dem Kunden noch nach Abschluss des Vertrags und vor Aufnahme der Belieferung ein neues, ggf. ungünstigeres Tarifangebot zu unterbreiten, ohne dass es hierfür eines von dem Kunden zu vertretenden Grundes bedarf. Verzögerungen bei dem Vorlieferanten fallen zwar in die Sphäre des Kunden; eine persönliche Verantwortlichkeit trifft diesen aber in aller Regel nicht. Nimmt nun der Kunde das ihm unterbreitete Angebot der Beklagten nicht an, räumt ihr die Klausel auch ohne in der Person oder dem Verhalten des Verbrauchers liegende Gründe ein außerordentliches Kündigungsrecht ein, dessen Ausübung der Kunde stets bei Nichtannahme des geänderten Angebots befürchten muss. Die so erzielte Druckwirkung kommt einem Änderungsvorbehalt gleich, da der Kunde einerseits nicht notwendigerweise ein Rückkehrrecht hinsichtlich des bereits gekündigten Vertrags bei seinem Vorversorger hat, andererseits nicht damit rechnen kann, zu einem Zeitpunkt von zwei oder weniger Monaten vor Lieferbeginn einen Anbieter zu finden, der ihn zu den von der Beklagten ursprünglich angebotenen Konditionen beliefert, er vielmehr damit rechnen muss, in der Kürze der Zeit keinen lieferbereiten Versorger zu finden.

3.

Die im Tenor des Versäumnisurteils zu I.3. hervorgehobene Regelung in Ziff. 3.2 der AGB der Beklagten verstößt gegen § 307 Abs. 1 S. 2, S. 1 BGB. Sie ist unklar und benachteiligt bei kundenfeindlichster Auslegung den Verbraucher.

Der Begriff des „falschen“ Zählerstands ist mehrdeutig. Gemeint sein kann ein vom Kunden zu vertretender Ablesefehler oder eine Falschangabe des abgelesenen Werts. Da in der Klausel nicht von der „falschen Angabe eines Zählerstands“, sondern von der „Angabe eines falschen Zählerstands“ die Rede ist, kann die Klausel auch so auszulegen sein, dass von ihr die (richtige) Weitergabe eines falsch auf dem

Ablesegerät angegeben oder die von dem Verbraucher nicht zu vertretende Falschangabe eines tatsächlich abgelesenen Zählerstands umfasst ist.

Dem Kunden auch in diesen Fällen die Mehrkosten einer neuen Rechnungserstellung in Rechnung zu stellen, weicht von der gesetzlichen Regelkonzeption in §§ 280, 276 ff. BGB, die von einer Haftung von Vertragsparteien nur im Verschuldensfall ausgeht, erheblich zum Nachteil des Verbrauchers ab. Die nachteilige Wirkung wird dadurch verstärkt, dass die umzulegenden Kosten nicht nach Erforderlichkeit und Höhe bestimmt oder begrenzt sind und der Kunde selbst dann die Mehrkosten einer Neuablesung zu tragen hat, wenn sich die ursprüngliche Ablesung in einem für ihn nachteiligen Sinn als „falsch“ herausstellt. Die von der Beklagten angeführten Klauseln, wonach dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen ist, ihm der Nachweis geringeren Schadens eröffnet ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen kann, lassen den mit der Regelung verbundenen Nachteil nicht entfallen. Denn der Kunde muss sein Nachprüfungsrecht erst betätigen; zudem läuft er Gefahr, bei Fehlern innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen auch mit den Kosten der Nachprüfung belastet zu werden. In Ziff. 3.7 der AGB ist zudem nur eine Rückerstattung des zu viel errechneten Betrags, nicht jedoch des der Beklagten erstatteten Aufwands im Zusammenhang mit der Angabe eines falschen Zählerstands vorgesehen.

4.

Die im Tenor des Versäumnisurteils zu I.4. hervorgehobene Regelung in Ziff. 3.6 der AGB der Beklagten verstößt gegen § 307 Abs. 1 S. 2, S. 1 BGB.

Die Klausel ist intransparent. Ihr ist nicht zu entnehmen, ob mit dem Monatsbegriff der Vertragsmonat, beginnend mit dem Zustandekommen des Vertrags, der Belieferungsmonat, beginnend mit der Aufnahme der Belieferung, oder der Kalendermonat, beginnend mit dem Monatsersten, gemeint ist. In anderen Bestimmungen des Klauselwerks ist insoweit abweichend von der Bestimmung der Ziff. 3.6. ausdrücklich zwischen dem „Belielermonat“ und dem „Kalendermonat“ differenziert (etwa unter Ziff. 1.6).

Bei kundenfeindlichster Auslegung ist die Klausel so zu verstehen, dass entweder auf den Vertrags- oder auf den Kalendermonat abzustellen ist mit der Konsequenz, dass auch für Zeiträume, in denen keine Belieferung erfolgt und die bis zu 30 Tage dauern

(bei Annahme des Kalendermonats) oder einen weit darüber hinausgehenden Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Belieferungsbeginn umfassen (vgl. etwa die unter Ziff. 1.5 genannten Zeiträume von 2 oder 3 Monaten), ein Grundpreis zu entrichten ist. So verstanden, verstößt die Klausel gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB, denn sie verpflichtet die Kunden der Beklagten einseitig zur Leistung, ohne dass dem notwendig Leistung gegenübersteht oder die Zahlungspflicht durch bei der Beklagten entstehende Kosten gerechtfertigt ist. Der Vortrag der Beklagten, es komme zu Kosten, die nicht durch den Verbrauch von Energie und unabhängig von dem Zeitpunkt der Belieferungsaufnahme entstehen, ist unsubstantiiert und es ergibt sich aus ihm nicht, welche Kosten anfallen sollen, wenn ein längerer Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Belieferungsaufnahme besteht, insofern durch die Beklagte auch keine Verbrauchsentgelte abzurechnen sind. Ebenso ergibt sich aus der Klausel in Ermangelung einer entsprechenden sonstigen Bestimmung im Vertragswerk, etwa bei den Bestimmungen zum Vertragsende durch Umzug (Ziff. 11) oder außerordentliche Kündigung (Ziff. 9.4), dass eine (anteilige) Rückerstattung etwa bei vorzeitigem Vertragsende auch dann nicht in Betracht kommt, wenn dieses nicht vom Kunden zu vertreten ist und die Beklagte durch die vorzeitige Beendigung Kosten spart. Auch dies widerspricht, wie nachfolgend zur Ziff. 6.1 AGB im Einzelnen ausgeführt wird, dem gesetzlichen Leitbild einer Interessenäquivalenz.

5.

Auch die im Tenor des Versäumnisurteils zu I.5. hervorgehobene Regelung in Ziff. 6.1 der AGB der Beklagten verstößt gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

Nach den vom Bundesgerichtshof zu Mobilfunkverträgen mit einem vorausbezahlten Guthaben (sog. Prepaid-Verträge) entwickelten Grundsätzen ist eine Klausel unwirksam, die den Ausschluss einer Rückzahlung beinhaltet, wenn der vorab geleistete Betrag im Synallagma zu den von dem Anbieter zu erbringenden Leistungen steht und der Anbieter die Leistungen nicht mehr erbringen muss (vgl. BGH NJW-RR 2011, 1618; so auch: LG Kiel BeckRS 2011, 12753). Unter der genannten Voraussetzung ist von einer grundsätzlichen Rückerstattung von nicht verbrauchten Vorleistungen bei vorzeitiger Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses auszugehen (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 74. Aufl., § 812, Rn. 26). Die durch den Bundesgerichtshof angestellten Erwägungen greifen auch für die durch die AGB ausgestalteten Energie-

bzw. Gasbezugsverträge. Auch bei diesen handelt es sich um Dauerschuldverhältnisse (Bamberger/Roth/Sutschet, Beck-OK BGB, 39. Ed., § 241, Rn. 28). Verträge auf Grundlage vorliegender AGB sind auf bestimmte Zeit abgeschlossen, verlängern sich jedoch regelmäßig ohne weiteres Zutun (Ziff. 1.7 AGB) und es kommt zum wiederholten Erwerb des Energiepakets. Der Preis wird, soweit Energie verbraucht wird, für deren Lieferung, ansonsten für die Möglichkeit, Energie im vereinbarten Umfang zu beziehen, gezahlt.

Die Unterschiede zwischen einem Prepaid-Mobilfunkvertrag und den gegenständlichen Energielieferverträgen vermögen den Ausschluss jeglicher Rückzahlung, den die Klausel mangels ansonsten getroffener Bestimmung und auch nach dem übereinstimmenden Parteiverständnis beschreibt, nicht zu rechtfertigen. Mobilfunk-Prepaid-Karten berechtigen den Guthabeninhaber, Leistungen des Anbieters zu Preisen, die aktuell zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung gelten, im Umfang des Guthabens in Anspruch zu nehmen. Im hiesigen Vertragsmodell hält die Beklagte eine Energiemenge vor, für die der Kunde einen Preis vorausentrichtet und hinsichtlich derer erst mit der Jahresablesung bzw. -abrechnung feststeht, ob sie tatsächlich auch in vollem Umfang oder sogar darüber hinausgehend abgenommen wurde. In den Preis des Pakettarifs ist die fixe Menge der für den Kunden zur Verfügung stehenden Energie einkalkuliert. Der Kunde erhält hierdurch eine Art „Mengenrabatt“. Dieser Umstand schließt eine Rückerstattung, die dann unter Herausrechnung des Rabatts erfolgen könnte, jedoch nicht aus. Warum der Beklagten eine Weiterveräußerung der Energie entgegen dem im Schrifttum Ausgeführten (vgl. Thomale/Feuerstein, a.a.O.) nicht möglich sein soll, hat die Beklagte nicht ausgeführt; auch fehlt es an jeder Darlegung, was sie anstelle der nach ihrer Darlegung nicht veräußerbaren Restenergie mit dieser unternimmt.

6.

Die im Tenor des Versäumnisurteils zu I.6. und I.7 hervorgehobenen Regelungen in Ziff. 6.1 der AGB der Beklagten verstoßen ebenfalls gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

Für die in Klammern gesetzte Formulierung „den der Kunde unabhängig vom Verbrauch immer vollständig bezahlen muss“ ergibt sich dies schon aus den vorgenannten Gründen.

Aber auch im Übrigen benachteiligt eine automatische Verlängerung des Vertrags bei gleichzeitiger Anpassung zu zahlender Preise an die von der Beklagten festgelegten Preise zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung die Kunden unangemessen. Eine solche Preisanpassung weicht von der Regel ab, dass ein Vertrag bei einer Verlängerung zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird (vgl. BGH NJW 2008, 360 – zu Pay-TV-Verträgen). Allein, dass der Kunde über Preisanpassungen und ein Sonderkündigungsrecht zu unterrichten ist, wahrt dessen Interessen nicht ausreichend.

Auch der Preisanpassungsvorbehalt in § 5a StromGVV vermag eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Denn dieser betrifft nur die von der Beklagten ohnehin gesondert weitergegebenen Kosten aufgrund öffentlicher Abgaben, nicht jedoch die Grund-/Paket- sowie Mehrverbrauchspreise, auf die sich die angegriffenen Regelungen beziehen.

7.

Die im Tenor des Versäumnisurteils zu I.8. hervorgehobene Klausel in Ziff. 6.12 sowie die im Tenor des Urteils zu I.9, I.10 und I.11 genannten Bestimmungen aus den Ziff. 6.13, 6.14 und 6.15 der AGB der Beklagten verstoßen gegen § 307 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie 41 Abs. 3 S. 2 EnWG.

a)

Die Klausel zu Ziff. 6.12, soweit es in dieser heißt „darüber hinaus vom Kunden“ und „Im Übrigen gelten die Ziff. 6.13 bis 6.16 entsprechend“, sowie die Klausel 6.13 verstoßen gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB; sie sind intransparent.

Denn auch nach dem Verständnis der Beklagten beschreibt Ziff. 6.12 einen Automatismus der Weitergabe von Kostenerhöhungen an die Kunden der Beklagten. Hingegen ist in der Bestimmung 6.14 der Beklagten AGB ausgeführt, dass bei einer Änderung der Steuern und Abgaben gemäß der Ziff. 6.2 bis 6.10 die Bestimmung der Ziff. 6.13 entsprechend gilt, wonach der Lieferant entstehende Mehrkosten dem Kunden lediglich weiterberechnen **kann** [Hervorhebung diesseits]. Ob demnach der Beklagten ein Ermessen verbleibt, Kostensteigerungen an die Kunden weiterzugeben und dabei auch innerhalb eigener Kundenkreise zu differenzieren, bleibt offen, denn während in Ziff. 6.14 a.E. ausgeführt ist, Ziff. 6.12 bleibe von der Regelung in Ziff. 6.14 unberührt,

kommt der Verweis auch auf die entsprechende Geltung der Ziff. 6.13 am Ende der Ziff. 6.12 ohne eine solche Einschränkung aus.

In Ziff. 6.13 ist zudem geregelt, dass eine Weitergabe nicht erfolgt, wenn Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder der Weitergabe die jeweilige gesetzliche Regelung entgegensteht. Ob diese Einschränkung auch für die Erhöhung bekannter und gültiger Steuern im Sinne der Ziff. 6.12 Anwendung findet, ist im Hinblick auf die eindeutige Regelung, Kunden trügen die Steuern oder Abgaben, soweit diese über die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Höhe hinausgehen, ebenfalls unklar.

In gleicher Weise sind auch die Klausel 6.12 im Übrigen und die Klausel 6.14 intransparent. Nach Ziff. 6.14 müssen bei Senkung oder Entfall vorbekannter Steuern die Kostensenkungen an die Kunden der Beklagten weitergegeben werden. Gleichzeitig besagt Ziff. 6.12 der AGB, die vorbekannten Steuern würden in der bei Vertragsschluss bekannten Höhe ohnehin für die gesamte Vertragsdauer von der Beklagten getragen. Wiederum anders ist unter Ziff. 6.2 der AGB aufgeführt, bei einer Senkung der EEG-Umlage während des 1. Belieferungsjahres werde eine Gutschrift nicht gewährt, wenn der Vertrag nach Bekanntgabe, aber vor Inkrafttreten der Veränderung der EEG-Umlage geschlossen wird. Entsprechendes gilt nach Ziff. 6.5 für den Sonderkundenaufschlag und nach Ziff. 6.6 für die Offshore-Umlage.

b)

Neben dem Recht zur Weitergabe der in den Klauseln im Einzelnen aufgeführten Kosten bei Erhöhung oder Einführung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Lasten ist in allen vorzitierten Klauseln nicht nur kein vertragliches Sonderkündigungsrecht für den Fall einer Weitergabe beschrieben, sondern die Klauseln sind jedenfalls nach kundenfeindlichster Auslegung dahingehend zu verstehen, dass zugleich das ansonsten bestehende gesetzliche Sonderkündigungsrecht ausgeschlossen werden soll. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss zu dem Hinweis auf ein Sonderkündigungsrecht in Ziff. 6.16 bei Anpassung des Gesamtpreises im Übrigen und entspricht auch dem im Rechtsstreit von den Parteien zugrundegelegten Verständnis der Klauseln.

So verstanden, verstoßen die Klauseln gegen § 41 Abs. 3 S. 2 EnWG. Dessen Auslegung ergibt, dass die hier streitgegenständlichen Preisanpassungen – denn um

nichts anderes handelt es sich bei der Weitergabe hoheitlich veranlasster Kosten (vgl. OLG Düsseldorf BeckRS 2016, 12359, unter Verweis auf BGH NJW 2016, 936) – Vertragsänderungen im Sinne dieser Vorschrift sind, und deshalb ein gesetzliches Sonderkündigungsrecht besteht, das durch die angegriffene Regelung umgangen wird. Hierfür spricht zunächst die historische Auslegung des § 41 Abs. 3 S. 2 EnWG, aus der Anhaltspunkte für eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Preisbestandteilen nicht zu gewinnen sind (ausführlich: LG Düsseldorf EnzW 2016, 46; bestätigt durch OLG Düsseldorf BeckRS 2016, 12359). In teleologischer Hinsicht ist für die Annahme eines Sonderkündigungsrechts bei einer Preisanpassung aufgrund hoheitlicher Steuern und Abgaben anzuführen, dass im Bereich der Stromgrundversorgung nach §§ 5 Abs. 3 S. 1, 5 a StromGVV ein Sonderkündigungsrecht des Kunden bei Änderung der Allgemeinen Preise besteht, zu denen auch die in § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV genannten hoheitlichen Belastungen als deren Kalkulationsbestandteile zählen (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Eine Störung des Äquivalenzverhältnisses durch die Gewährung eines Sonderkündigungsrechts bei einer Preisanpassung aufgrund hoheitlicher Steuern und Abgaben, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte, vermag die Kammer nicht festzustellen. Denn dem Äquivalenzverhältnis ist bereits durch das gesetzlich verankerte Preisanpassungsrecht der Stromanbieter Rechnung getragen (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Die Preisanpassung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, mithin steht die Ausübung des Preisanpassungsrechts bzw. der Umfang der Preisweitergabe im Ermessen der Stromanbieter. Die Beklagte selbst hat mit ihrem Vortrag mit der Klageerwiderung, die Abgaben seien bei anderen Anbietern Teil deren Kostenkalkulation, eingeräumt, dass den Stromanbietern freigestellt ist, ob und in welchem Umfang sie Abgabensteigerungen an ihre Kunden weitergeben und in welchem Umfang sie diese im Rahmen ihrer Preiskalkulation berücksichtigen.

Es kann dann aber, insbesondere bei einer vollständigen Weitergabe, für die Verbraucher ein aner kennenswertes Interesse entstehen, einen laufenden Vertrag bei der Beklagten zu kündigen und zu einem Anbieter zu wechseln, bei dem gestiegene Energiepreise aufgrund höherer öffentlich veranlasster Belastung nicht oder nicht vollständig an die Kunden weitergeben werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anpassung bereits in den AGB vorgesehen ist.

Soweit schließlich der Stromanbieter durch die vorzeitige Vertragskündigung verlorene Akquisitionskosten zu beklagen hat, ist dies hinzunehmen. Denn dies gehört wie auch im Fall einer durch andere Kostenfaktoren bedingten Preisanpassung mit daraus resultierendem Kündigungsrecht des Kunden zum wirtschaftlichen Risiko der Stromanbieter und trifft diese darüber hinaus in gleicher Weise.

Wie von dem Oberlandesgericht Düsseldorf in der zitierten Entscheidung angeführt, zwingt auch die Entscheidung des EuGH vom 26.11.2015, C-326/14, nicht zu einer anderen Auslegung der gesetzlichen Bestimmung. Gegenstand der Entscheidung war die Auslegung der Kommunikations-Universaldienstrichtlinie, deren Wortlaut entscheidungserheblich von der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie, auf der die fragliche Bestimmung des EnWG beruht, abweicht. So heißt es in der Kommunikations-Universaldienste-Richtlinie, Art. 20 Abs. 2 (Hervorhebungen jeweils diesseits):

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer das Recht haben, bei der Bekanntgabe von **Änderungen der Vertragsbedingungen, die von den Unternehmen**, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, **vorgeschlagen** werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen.

Hingegen ist in Anhang I zur Elektrizitäts-Binnenmarkt-RL bestimmt:

[Es] (...) soll sichergestellt werden, dass die Kunden (...) rechtzeitig über eine beabsichtigte **Änderung der Vertragsbedingungen** und dabei über ihr Rücktrittsrecht unterrichtet werden. Die Dienstleister teilen ihren Kunden direkt und auf transparente und verständliche Weise **jede Gebührenerhöhung** mit angemessener Frist mit, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode, die auf die **Gebührenerhöhung** folgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den Kunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die **neuen Bedingungen** nicht akzeptieren, die ihnen ihr Elektrizitätsdienstleister mitgeteilt hat.

Schon hiernach wird deutlich, dass ein Recht zur Vertragslösung bei Energielieferverträgen umfassender zur Verfügung steht als im Bereich des Mobilfunks

und die Entscheidung des EuGH weder einen Ausschluss der Inhaltskontrolle, noch eines Sonderkündigungsrechts bei Preiserhöhungen beschreibt.

c)

Die Kammer braucht nicht entscheiden, ob ein Rechtsverstoß auch darin liegt, dass der in den Ziff. 6.13 genannte Begriff der „korrespondierenden Kostenbelastung“ und der in Ziff. 6.15 genannte Begriff der „hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Entlastung“ unklar ist, und ob eine Störung des Äquivalenzinteresse auch unter dem Gesichtspunkt gegeben sein könnte, dass die Bestimmungen lediglich die Anrechnung bestimmter Entlastung, nicht jedoch eine Gutschrift für den Fall vorsehen, dass im Zusammenhang mit einer bestimmten Kostenerhöhung stehende Kostenentlastungen an anderer Stelle die Kostenerhöhung sogar übersteigen.

II.

Soweit der Kläger ersichtlich im Hinblick auf das Inkrafttreten des AGB-Gesetzes die Unterlassung der Berufung der Beklagten auf die Klauseln in seit dem 1. April 1977 geschlossenen Verträge begehrt hat, ist dieses zu streichen und der Tenor des Versäumnisurteils war entsprechend anzupassen.

Da die Beklagte nicht schon seit 1977 derartige Verträge anbietet, stellt dies auch keine Klageerweiterung dar. Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht bedarf die Frage, seit welchem genauen Zeitpunkt die Beklagte die beanstandeten AGB benutzt, keiner Aufklärung. Zwar ist § 41 Abs. 3 EnWG in der nunmehr geltenden Fassung erst am 04. August 2011 in Kraft getreten. Die dort bezeichneten Grundsätze galten jedoch bereits vorher aufgrund einer richtlinienkonformen Auslegung des AGB-Rechts im Hinblick auf die Richtlinie 2009/72/EG bzw. die insoweit gleichlautende Vorgängerrichtlinie 2003/54/EG (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O.).

III.

Der mit dem Antrag zu II. geltend gemachte Zahlungsanspruch ergibt sich aus § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG. Einwendungen gegen die Höhe des geltend gemachten Anspruchs wurden von der Beklagten nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

Soweit der Kläger auch nach dem Erlass des Versäumnisurteils gesondert die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 260,00 EUR nebst Zinsen beantragt hat,

handelte es sich offenbar um einen irrtümlich gesondert gestellten Antrag. Eine Verurteilung ist bereits mit dem Versäumnisurteil erfolgt.

IV.

Die Klausel 6.16 ist nicht zu beanstanden.

Die Klausel lässt für sich besehen auch bei kundenfeindlicher Auslegung kein Verständnis dahingehend zu, sie eröffne wegen des Passus „mit Ausnahme der Umsatzsteuer...Energiesteuer“ für die Preisbestandteile nach Ziff. 6.2-6.10 ein Preisanpassungsrecht unter Befreiung von den Pflichten zur Vorgabe eines Sonderkündigungsrechts. Das Recht zur Preisanpassung im Zusammenhang mit hoheitlich veranlassten Kostensteigerungen und unter Ausschluss eines Sonderkündigungsrechts ist bereits in den Bestimmungen 6.2 bis 6.10 und 6.13-6.15 geregelt.

Die Klausel ist auch nicht intransparent. In ihr ist nachvollziehbar zwischen den „jeweils gesondert nach Ziff. 6.2 bis 6.8...“ bzw. 6.9 und 6.10 zu berechnenden und sonstigen Preisbestandteilen differenziert.

Das Transparenzgebot verlangt nicht, dass bereits in der Klausel dem Verbraucher vor Augen geführt wird, welchen Umfang die einzelnen Preisfaktoren am Gesamtpreis ausmachen. Die von dem Kläger angestellte Annahme, die Beklagte werde bei einer Kostensteigerung aufgrund gestiegener Umlagen und einer gleichzeitigen Senkung der Bezugskosten eine interne Verrechnung vornehmen und kein Sonderkündigungsrecht wegen der Senkung der Bezugskosten einräumen, ist bloße Mutmaßung.

Die Regelung wird auch nicht intransparent dadurch, dass die Beklagte im März 2016 möglicherweise nur einen Teil der Umlagensteigerung an ihre Kunden weitergegeben hat. Weder folgt hieraus, dass die Beklagte künftig den Anstieg staatlich veranlasster Kosten gegen die Senkung eigener Kosten rechnen wird, noch ist Ziff. 6.16 der AGB zu entnehmen oder dahingehend missverständlich, dass ihr dies gestattet wäre.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 S. 1, 269 Abs. 3 S. 2, 344 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1-3 ZPO.

D.

Streitwert:

Bis zum 06.01.2016: 25.000 EUR

Hiernach: 30.000 EUR



Beglaubigt



Justizbeschäftigte